

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 21

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 10. September 2011

Nummer 17

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Herstellung notwendiger Stellplätze
(Stellplatzsatzung)
(Stand Januar 2011) Seite 2
2. Bekanntmachung der Ladung an die Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I,
Ortslage Boblitz, VNr.: 6003 J Seite 2

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

(Stand Januar 2011)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie Abs. 9 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I, Nr. 39, S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16. Februar 2011 die folgende 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen zu § 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, muss die in dieser Satzung festgesetzte Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze hergestellt werden. Die Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze ergibt sich unter Anwendung der nachfolgenden Vorschriften und aus der Anlage zu dieser Satzung.

Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Absatz 1 bis 3 gilt auch bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

Artikel 2

Änderungen zu § 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung von baulichen Anlagen

§ 3 erhält folgende Überschrift:

Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Fläche und bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Soweit die Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach der DIN 277-2 Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau - Teil 2: Gliederung der Nettogrundfläche [Nutzflächen, Technische Funktionsflächen und Verkehrsflächen], Ausgabe 2005-02 und im Übrigen in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Die Bezugsquelle für die DIN 277-2 lautet: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Artikel 3

Änderung und Ergänzung der Anlage

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Stellplatzsatzung

Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze

Nr. 2.2 erhält folgenden Wortlaut:

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (wie zum Beispiel Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche

Nr. 6 und 6.1 erhalten folgenden Wortlaut:

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
6	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Schank- und Speisewirtschaften, wie zum Beispiel Gaststätten, Restaurants, Speiselokale, Wirtshäuser, Cafés, Konditoreien, Stehcafés, Stehimbisse, Schnellgaststätten (Fast-Food-Restaurants), Schnellimbisse, Kneipen, Bierlokale, Weinstuben, Trinkhallen	1 je 10 m ² Gastraumfläche

Es wird eine Nr. 6.4 neu eingeführt:

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
6.4	Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser	1 je 10 m ² Gastraumfläche

Nr. 10.3 erhält folgenden Wortlaut:

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
10.3	Unter Nr. 1 bis 10.2 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, den 04.08.2011

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Landesamt für Ländliche Entwicklung
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstszitz Luckau

**Bodenordnungsverfahren Spreewald I,
Ortslage Boblitz, VNr.: 6003 J**

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

An die Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I, Ortslage Boblitz, VNr.: 6003 J
Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Boblitz, ist aufgestellt und wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Nachfolgende Termine finden dazu statt:

1. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan wird zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten zu folgenden Zeiten ausgelegt:

- **am Mittwoch, dem 5. Oktober 2011
von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
- **am Donnerstag, dem 6. Oktober 2011
von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

in der **Weinstube-Kurzweil, Siedlungsweg 24, 03222 Lübbenau, Ortsteil Boblitz.**

An diesen Tagen stehen den Beteiligten für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau zur Verfügung.

2. Anhörung zum bekannt gegebenen Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet statt

· am Mittwoch, dem 26.10.2011

für die Teilnehmer mit den O-Nrn.:

10/00	bis	159/00	von 9.00 bis 10.30 Uhr
160/02	bis	399/03	von 10.30 bis 12.00 Uhr
400/03	bis	501/02	von 12.00 bis 13.30 Uhr
502/02	bis	702/01	von 13.30 bis 15.00 Uhr
704/01	bis	817/01	von 15.00 bis 16.00 Uhr
819/00	bis	928/02	von 16.00 bis 17.00 Uhr

· am Donnerstag, dem 27.10.2011

für die Teilnehmer mit den O-Nrn.:

929/02	bis	166/03	von 9.00 bis 10.30 Uhr
1067/03	bis	1214/03	von 10.30 bis 12.00 Uhr
1232/01	bis	1388/01	von 12.00 bis 13.30 Uhr
1394/01	bis	1477/01	von 13.30 bis 15.00 Uhr
1479/02	bis	2208/00	von 15.00 bis 16.30 Uhr
sowie alle Nebenbeteiligten			von 16:30 bis 17:30 Uhr

in der **Weinstube-Kurzweil, Siedlungsweg 24, 03222 Lübbenau, Ortsteil Boblitz.**

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Luckau, den 2. September 2011

Im Auftrag

I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

